



**Amtliche Mitteilung Nr. 39/2026**

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Köln

Vom 16. Juni 2026

Herausgegeben am 23. Juni 2026

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung  
zur Änderung der  
Geschäftsordnung des Studierendenparlaments  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom**

**16. Juni 2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 53 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 10. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Januar 2026 (Amtliche Mitteilung 01/2026), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Köln vom 16. September 2025 (Amtliche Mitteilung 81/2025), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 6** wird nach **Absatz 3** folgender **Absatz 4** eingefügt werden:

„Sollten im Vorhinein der Sitzung mehr als die benötigte Anzahl der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit absagen, kann das Präsidium des Studierendenparlaments die Sitzung in elektronischer Form mit Information an alle ursprünglich Eingeladenen absagen. Dabei ist nach § 14 eine außerordentliche Sitzung mit den dort einzuhaltenden Fristen einzuberufen.“

2. **§ 7 Abs. 3** erhält folgende Neufassung:

„Verspätet eingegangene Anträge, die sich nicht auf die vorgeschlagene Tagesordnung beziehen, können als Dringlichkeitsanträge in diese aufgenommen werden oder sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes zu setzen. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die erst nach der Antragsfrist gestellt werden konnten, da sie sich auf kurzfristige Ereignisse beziehen, die im Vorhinein nicht absehbar waren. Dringlichkeitsanträge nach Antragsfrist des Studierendenparlamentes können nur von Mitgliedern des Studierendenparlamentes oder dem AStA gestellt werden. Die Entscheidung trifft das Studierendenparlament.“

3. In **§ 9 Absatz 2** wird folgender **Buchstabe k)** eingefügt:

„Antrag auf Veränderung der Redezeiten“

4. In **§ 10** wird nach **Absatz 4** folgender **Absatz 5** eingefügt:

„Die regulären Redezeiten sollen zwei Minuten für einen Redebeitrag, drei Minuten für die Einbringung eines Tagesordnungspunktes oder Antrags und drei Minuten für eine Bewerbung betragen. Die Sitzungsleitung achtet auf die Redezeiten und setzt diese durch.“

5. In **§ 13** wird nach **Absatz 5** folgender **Absatz 6** eingefügt:

„Sollte ausnahmsweise ein Mitglied außerhalb des Präsidiums das Protokoll führen, erhält es hierfür eine einmalige Aufwandsentschädigung von 50€ bei Annahme des Protokolls durch das Studierendenparlament. Personen, die noch kein Protokoll geschrieben haben, haben im Zweifel Vorrang.“

6. In **§ 15** wird **Absatz 6** zu **Absatz 7** und ein **neuer Absatz 6** mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Einladung zu einer Ausschusssitzung, ausgenommen des Wahlausschusses, muss nicht an die gesamte Studierendenschaft versendet werden. Die Gremien der Studierendenschaft müssen eingeladen werden. Die Einladung ist zudem formlos an alle Interessierten zu versenden, die sich dazu beim Ausschussvorsitz gemeldet haben.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2026 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 01. Juni 2026.

Köln, den 16. Juni 2026

Der Präsident  
des Studierendenparlaments  
der Technischen Hochschule Köln

Thomas Götzelmann